

trossen werden, allenthalben ausreichend und dem Bedürfnisse entsprechend sein werden.

Zu diesem Behufe wird der Erlaß einer provisorischen Taxordnung zu empfehlen, die derzeitige Berathung derselben in den Kammern aber nicht anzurathen, solche vielmehr bis dahin auszusetzen sein, wo zur definitiven Feststellung einer solchen Taxordnung geschritten werden soll.

Es empfiehlt deshalb die Deputation der Kammer:

die Staatsregierung zum Erlaß einer provisorischen Taxordnung für Strassachen zu ermächtigen und den Kammern nur das Recht der Prüfung und Genehmigung einer definitiven Taxordnung vorzubehalten.